

## 1. Steuerliche Liquiditätshilfen der Finanzverwaltung (Bund/Länder-Ebene)

### a) BMF-Schreiben vom 19. März 2020 für Steuern, die von Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (insb. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer)

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 19. März 2020 (siehe **Anlage 1**) für die Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (insb. Einkommen- und Körperschaftsteuer), im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie auf Anpassung von Vorauszahlungen folgende Regelungen getroffen:

1. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen sollte bis zum 31. Dezember 2020 grundsätzlich verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.
2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.
4. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

### b) Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Nach den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 (siehe **Anlage 2**) werden die Finanzämter die Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen wie folgt berücksichtigen:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Weiter stellt die Finanzverwaltung zutreffend klar: Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

## 2. Empfehlungen des Deutschen Städtetages für Liquiditätshilfen der städtischen und gemeindlichen Steuerämter im Bereich der Gewerbesteuer

Der Deutsche Städtetag empfiehlt den Städten und Gemeinden im Bereich der Gewerbesteuer-Administration folgende Maßnahmen zur Unterstützung der durch das Coronavirus betroffenen Unternehmen bei der Liquiditätssicherung:

1. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige sollten bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer stellen können. (Stundungen sollten – längstens – bis zum 31. Dezember 2020 ausgesprochen werden. Es kann aber auch je nach Haushaltslage vor Ort geboten sein, Stundungen zunächst nur bis zum 30. Juni 2020 auszusprechen). Die Anträge sollten nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollten keine strengen Anforderungen gestellt werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen sollte in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Bei einer erheblichen Zunahme der Anträge vor Ort und drohenden Bearbeitungsengpässen sollte bis – längstens – zum 31. Dezember 2020 allen Stundungsanträgen bis auf Weiteres ohne vertiefte Prüfung entsprochen werden, um Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung in jedem Falle zu vermeiden.

Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können insbesondere Gewerbebetriebe gelten, bei denen aufgrund behördlicher Anordnung die Betriebsstätten geschlossen sind. Als mittelbar Betroffene können Gewerbebetriebe gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind.

2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Gewerbesteuern sowie Anträge auf Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen. Anstelle des Stichtags 31. Dezember 2020 sollte der Stichtag 30. Juni 2020 gewählt werden, sofern dieser auch unter vorstehender Ziffer 1 gewählt wurde.
3. Wird dem Steueramt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass ein Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, sollte bis zum 31. Dezember 2020 von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Gewerbesteuern abgesehen werden. Anstelle des Stichtags 31. Dezember 2020 sollte der Stichtag 30. Juni 2020 gewählt werden, sofern dieser auch unter den vorstehenden Ziffer 1 und 2 gewählt wurde.

Mit Blick auf den Administrationsaufwand bestehen aber auch keine Bedenken, wenn Städte und Gemeinden die Mahnläufe und die Vollstreckungsmaßnahmen – soweit es die Gewerbesteuer betrifft – zunächst und bis auf Weiteres ganz aussetzen. So wird derzeit bereits in vielen Städten und Gemeinden verfahren. Der Städtetag wird diese Frage auf Grundlage konkreter Praxiserfahrungen weiter über die Gremien diskutieren. Die Handlungsempfehlungen werden dann gegebenenfalls für diesen Bereich fortgeschrieben.

4. Anträge auf Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen und Veranlagungen mit Erstattungsansprüchen sollten bis auf Weiteres bevorzugt bearbeitet werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Finanzverwaltung nicht plant, den nächsten Vorauszahlungstermin der Gewerbesteuer im Mai ganz auszusetzen. Wir unterstützen nach aktueller Sachlage diese Position.

### **3. Empfehlungen des Deutschen Städtetages für den Bereich der Aufwandsteuern (insb. Vergnügungssteuer-Anmeldungen)**

Vergnügungssteuer-Anmeldungen sollten während der Dauer einer behördlich angeordneten Schließung der entsprechenden Einrichtungen nicht mehr angemahnt werden. Es sollten auch keine Schätzungsbescheide mehr erlassen werden. Verspätungszuschläge sollten insoweit ebenfalls nicht mehr festgesetzt werden.

Im Hinblick auf die Regelung des § 222 Satz 3 der Abgabenordnung kommt eine Stundung der Vergnügungssteuer für Zeiträume, die vor Schließung der Einrichtungen liegen, im Grundsatz nicht in Betracht. In der Praxis kann eine solche Handhabung aber in Einzelfällen, d.h. insbesondere bei den eher kleinen Unternehmen der Branche, die Liquiditätslage erheblich verschlechtern. Bei entsprechenden Anträgen sollte daher auch hier gesondert geprüft werden, ob eine Stundung in Betracht kommt. Der Deutsche Städtetag wird die Erfahrungen der Praxis hierzu laufend auswerten und gegebenenfalls die Empfehlungen anpassen.

Entsprechend sollte auch bei der Wettbürosteuer, der Sexsteuer sowie der Übernachtungssteuer verfahren werden.

Wir bitten um eine Kenntnisnahme der Handlungsempfehlungen.

**- Auszug aus dem Schreiben des  
Deutschen Städtetages vom 20.03.2020 -**



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 19. März 2020

BETREFF **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus  
(COVID-19/SARS-CoV-2)**

GZ **IV A 3 - S 0336/19/10007 :002**

DOK **2020/0265898**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In weiten Teilen des Bundesgebietes sind durch das Coronavirus beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder diese werden noch entstehen. Es ist daher angezeigt, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, Folgendes:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.
4. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

**Gleich lautende Erlasse  
der obersten Finanzbehörden der Länder**

zu

gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des  
Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

**vom 19. März 2020**

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG), Folgendes:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Ministerium für Finanzen  
Baden-Württemberg  
3-G146.0/4

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
und für Heimat  
37/33/31/36- S 2000-58/2

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin  
III A - G 1500-1/2020

Ministerium der Finanzen des  
Landes Brandenburg  
35 - G 1460/20#01#001

Der Senator für Finanzen der  
Freien Hansestadt Bremen  
G 1460-1/2020-1/2020

Finanzbehörde der Freien und  
Hansestadt Hamburg  
G 1460 - 2020/001 - 53

Hessisches Ministerium der Finanzen  
G1498 A-003-II41

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
G 1400 - 00000 - 2020/001 - 001

Niedersächsisches Finanzministerium  
G 1460 - 14 - 31 3

Ministerium der Finanzen des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
G 1460 - 7 - V B 4

Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz  
G 1465#2020/0001-0401 444

Ministerium für Finanzen  
und Europa des Saarlandes  
G 1460-1#001

Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
33 - G 1460 /1/10-2020/16998

Ministerium der Finanzen des Landes  
Sachsen-Anhalt  
42 - G 1460 - 6

Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
VI 312 - G 1400 - 163

Thüringer Finanzministerium  
G 1498 - 08 - 24.13